



Gefahrgut-Unterweisung gem. ADR 1.3

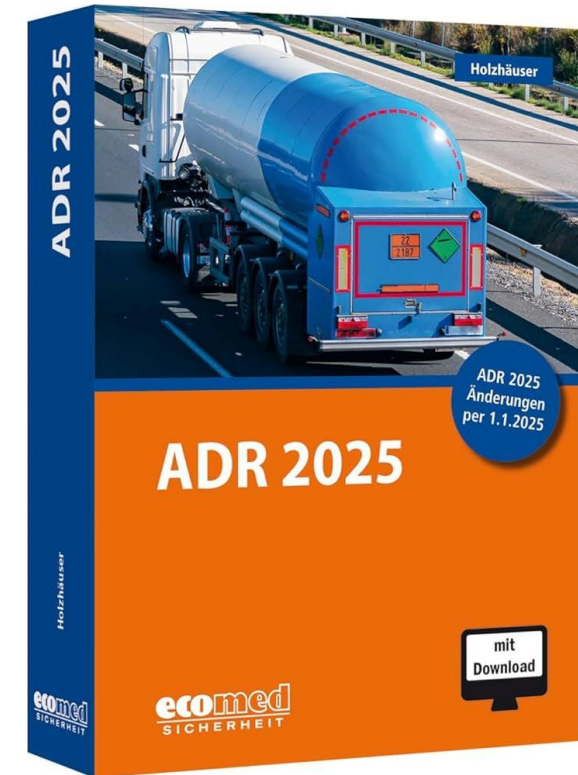
Stand 2025

Referent:
José Reyes Schmitt



Gefahrgut – Teil 1

Einführung & Historie



54 Vertragsstaaten Stand 2025

- Albanien (Jan. 2005)
- Andorra (März 2009)
- Armenien (Mai 2022)
- Aserbaidtschan Sept. 2000)
- Belarus (Apr. 1993)
- Belgien (Aug. 1960)
- Bosnien und Herzegowina (Sept. 1993)
- Bulgarien (Mai 1995)
- Dänemark (Juli 1981)
- Deutschland (Dez. 1957)
- Estland (Juni 1996)
- Finnland (Feb. 1979)
- Frankreich (Dez. 1957)
- Georgien (Sept. 2016)
- Griechenland (Mai 1988)
- Irland (Oct. 2006)
- Island (Feb. 2011)
- Italien (Dez. 1957)
- Kasachstan (Juli 2001)
- Kroatien (Nov. 1992)
- Lettland (Apr. 1996)
- Liechtenstein (Dez. 1994)
- Litauen (Dez. 1995)
- Luxemburg (Juli 1970)
- Malta (Mai 2007)
- Marokko (Mai 2001)
- Mazedonien (Apr. 1997)
- Moldawien (Juli 1998)
- Montenegro (Okt. 2006)
- Niederlande (Nov. 1963)
- Nigeria (Okt. 2018)
- Norwegen (Feb. 1976)
- Österreich (Sept. 1973)
- Polen (Mai 1975)
- Portugal (Dez. 1967)
- Rumänien (Juni 1994)
- Russische Föderation (Apr. 1994)
- San Marino (Jan. 2018)
- Schweden (März 1974)
- Schweiz (Juni 1972)
- Serbien (März 2001)
- Slowakei (Mai 1993)
- Slowenien (Juli 1992)
- Spanien (Nov. 1972)
- Tadschikistan (Dez. 2011)
- Tschechische Republik (Juni 1993)
- Tunesien (Sept. 2008)
- Türkei (Feb. 2010)
- Uganda (September 2022)
- Ukraine (Mai 2000)
- Ungarn (Juli 1979)
- Usbekistan (Jan. 2020)
- Vereinigtes Königreich (Juni 1968)
- Zypern - griechischer Teil (Apr. 2004)

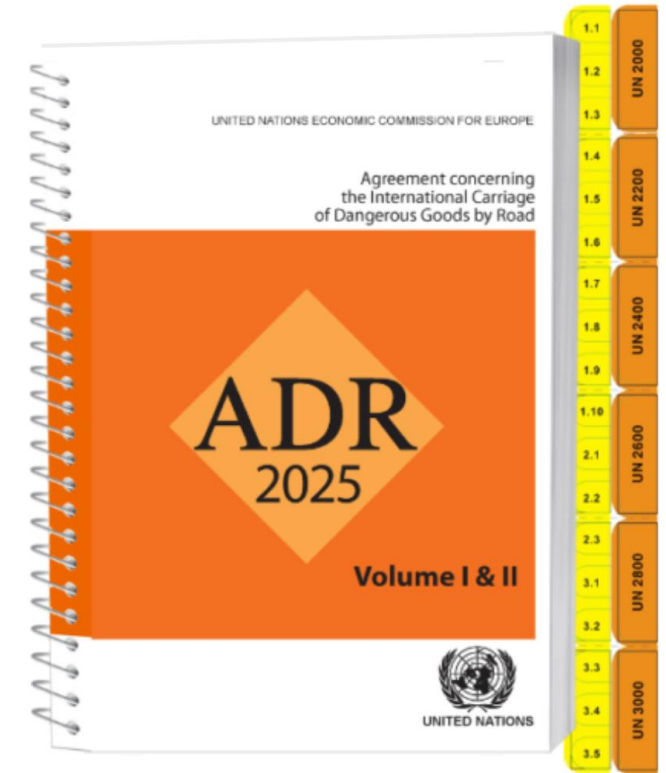
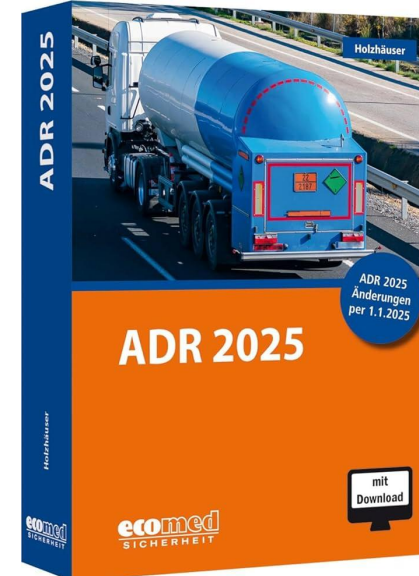


Gefahrgutrecht Verkehrsträger Straße

- ADR ist das Internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße | 54 Staaten.
- Am 30.09.1957 wurde ADR in Genf unter Leitung der UNECE beschlossen. Seit 01.01.1979 in Deutschland in Kraft.
- 2-jährige Anpassung an aktuelle technische & rechtliche Gegebenheiten.
- Maßgebend für Deutschland sind auch die GGVSEB, GbV und GGAV.

Weitere Rechtsquellen

- **GGBefG** -
Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
- **GGVSEB** -
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
- **GGAV** -
Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
- **GGKontrollV** -
Gefahrgut-Kontrollverordnung
- **GbV** -
Gefahrgutbeauftragtenverordnung



§ 2 GGBefG...und die Beförderung?

Die Beförderung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die **Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter,**

auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden. Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden.

Unterschied Gefahrstoff und Gefahrgut

Gefährliche Stoffe

sind Stoffe oder Gegenstände,
während ihres Gebrauchs gefährliche
Stoffe freisetzen können.



Zur Klassifizierung von Gefahrstoffen wird im Prinzip die Auswirkung
des dauernden beruflichen Kontaktes mit Personen betrachtet,
demgemäß auch die chronische Wirkung eines Stoffes.

Gefahrstoffe haben tendenziell niedrigere
Grenzwerte bei der Klassifizierung
als die gleichen Gefahrgüter.



Unterschied Gefahrstoff und Gefahrgut

Nationale Ausnahmen sind auch weiterhin möglich, wenn diese nicht durch das **ADR** geregelt sind. Nationales Recht muss immer beachtet werden!

Desgleichen bemüht sich bei den Umgangsrechten das **GHS** (Global Harmonized System) um eine weltweite Harmonisierung der Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen. Leider nicht in Europa!

In Europa gilt die **CLP-Verordnung** und in Deutschland darüber hinaus die GefStoffV. Beide verlangen ein Sicherheitsdatenblatt, aber nicht für Gegenstände...

GGBefG vs. GefStoffV

Zielsetzungen:

- Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- das Erkennen von gefährlichen Stoffen zu erleichtern und sie entsprechend zu kennzeichnen
- Menschen, die mit diesen Stoffen umgehen/arbeiten durch Prävention (Arbeitsschutz) auch vor langfristigen Schäden zu schützen.

WICHTIG: Das Umgangsrecht z.B. Gefahrstoffverordnung, Waffengesetz, Wasserhaushaltsgesetz behält auch während der Beförderung seine Gültigkeit.

Gefahrgut – Schutz der Umwelt!

Gefährliche Güter

... sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund

- ihrer Natur
- ihrer Eigenschaften
oder
- ihres Zustandes

im Zusammenhang mit der Beförderung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen kann.



Umgangsrecht | Sprengstoffe

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

§ 27 Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang

§ 17 Lagergenehmigung

§ 16i Pflichten des Händlers

§ 15 Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

SprengG

Sprengstoffgesetz

eBook

Stand: 02. Oktober 2020

G. Recht (Autor eBook)

Umgangsrecht | Sprengstoffe

- Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 3 kg nicht überschreiten.
- Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg und bei Unterklasse 1.4 - 50 kg nicht überschreiten.
- Für die Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR/RID (Anmerkung: "Handwerkerregelung") müssen zusätzlich folgende Vorschriften eingehalten werden:

Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.6 und 4.1.1.7 ADR/RID sind zu beachten.

Transportrecht

Verkehrsträger Straße/ Schiene	Vorschrift GGVSEB ADR /RID
Binnenschifffahrt	GGVSEB ADN
Seeverkehr	GGVSee IMDG-Code
Luftverkehr	ICAO-TI oder IATA-DGR

weitere mögliche Schutzvorschriften:
GbV, GGAV, ADR-und RID Ausnahmen,
GGKontrollV, Schutzvorschriften für
die Beförderung



Transporteur

„BEFÖRDERER“

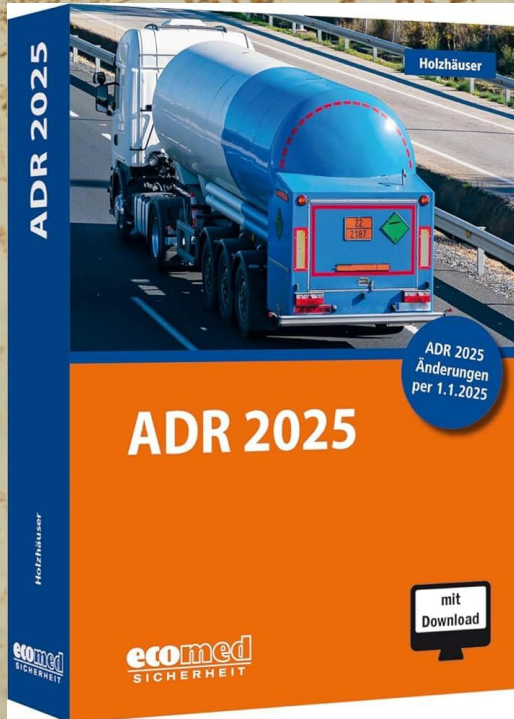
Umgangsrecht

WaffG	(Waffengesetz)
ChemG	(ChemikalienGesetz)
GefStoffV	(GefahrstoffVerordnung)
BetrSichV	(BetriebssicherheitsGesetz)
SprengG	(SprengstoffGesetz)
AtG	(AtomGesetz)
WHG	(WasserhaushaltsGesetz)
EU-VO	(EU- Verordnungen, z.B. CLP-VO)
	Schutzvorschriften für Arbeitnehmer und Umwelt (z. B. AGW Arbeitsplatzgrenzwerte)

REACH*

Gefahrgut – Teil 1 – Beteiligte (Begriffsdefinition)

Fragen an die Teilnehmer:



- Wer versendet KEINE (Gefahrgut-) Produkte an Endverbraucher?
- Wer hat nur gelegentlich Rücksendungen an Lieferanten (die z.B. Gefahrgut-Produkte haben)?
- Wer betreibt (auch) Versandhandel?
- Wer handelt mit (Schwarz-)Pulver?

Folgende
Beteiligte sind
definiert:

The diagram consists of three blue rounded rectangular boxes arranged horizontally. The first box on the left contains a list of external parties. A small blue arrow points from this box to the second box in the middle. The second box contains text stating that the company is always the one involved. Another small blue arrow points from the second box to the third box on the right. The third box contains text about designated personnel and lists examples of roles. The background of the slide shows a modern office interior with large glass windows and a person walking in the distance.

- Auftraggeber,
- Absender
- Verpacker
- Verlader
- Beförderer
- Entlader
- Empfänger

Gemeint ist
hier immer
DAS
Unternehmen.

Mitarbeiter, die
diese
Tätigkeiten im
Unternehmen
ausführen sind
verantwortliche
Personen

Beauftragte
Personen werden
benannt oder sie
sind Kraft ihrer
Funktion
verantwortlich für
den Betrieb
(z.B. Lagerleiter,
Logistikleiter,
Meister, etc.)

Unter-
nehmen

Handelt mit GG

Kein
Versand
Empfänger

Versand-
handel

Ggf. Versender,
Absender, Verpacker,
ggf. Verlader, Entlader
Empfänger,



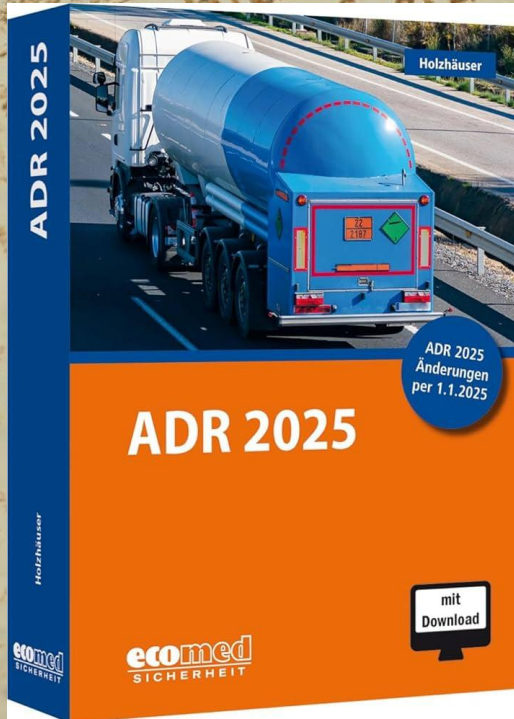
Rücksendungen beachten

wenn, JA dann

Gefahrgut – Teil 1 – Beteiligte (Pflichten)

Praxisteil

Hier kommen die Handlungsempfehlungen, welche für Ihr Unternehmen (je nach Funktion im Betrieb) im Alltag wichtig sind!



Begriffsbestimmungen nach §2 GGVSEB

- **Absender** ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender nach diesem Vertrag...
- **Auftraggeber des Absenders** ist das Unternehmen, das einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden. (Streckengeschäft)

ABSENDER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Absender hat

- den Beförderer vor der Beförderung in **nachweisbarer Form** über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter zu informieren;
- sich vor der Erteilung des Beförderungsauftrags und vor der Übergabe gefährlicher Güter vergewissern, ob die gefährlichen Güter korrekt klassifiziert sind
- dafür zu sorgen, dass die in einer Einzelausnahme gemäß § 5 GGVSEB festgelegten Angaben in das Beförderungspapier eingetragen werden;



ABSENDER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Absender hat

- dafür zu sorgen, dass nur Verpackungen verwendet werden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sind;
- dafür zu sorgen, dass ein Beförderungspapier mitgegeben wird, das die erforderlichen Angaben, Anweisungen und Hinweise enthält; sowie erforderliche Begleitpapiere
- eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID/ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.1 aufzubewahren.



ABSENDER (Pflichten nach GGVSEB)



	B	der Absender			
		der Absender entgegen § 18 Abs. 1			
S,E,B	6	Nr. 1 einen Hinweis			
	6.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,	Nr. 4a	500,-	I
	6.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 6.1) gibt;		200,-	III
S,E,B	7	Nr. 2 den Beförderer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 4b	500,-	I

Begriffsbestimmungen nach §2 GGVSEB

- **Verpacker** ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einschließlich Großverpackungen (...) einfüllt **oder** die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.
Verpacker ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezettelung ändert oder ändern lässt.
- **Versandstück** ist das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges, bestehend aus Verpackung, der Großpackung oder dem Großpackmittel (IBC) und ihrem beziehungsweise seinem Inhalt (...)

VERPACKER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verpacker hat

- die Vorschriften über das Verpacken und Zusammenpacken;
- die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung;
- die Vorschriften über die Verwendung und Prüfung der Dichtheit nach dem Befüllen von Druckgefäßen;
- und



VERPACKER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verpacker hat

- Beim bilden einer Ladeeinheit (Umverpackung) Versandstücke in den Umverpackungen zu sichern.
- Bei der Verwendung von Umverpackungen nach Abschnitt 5.1.2 ADR die Kennzeichnung- und Bezettelungsvorschriften zu beachten.



VERPACKER (Pflichten nach GGVSEB)



	F.	der Verpacker			
		der Verpacker entgegen §22 Abs. 1			
S,E,B	125	Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Vorschrift über das Verpacken, das Umverpacken und die Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 11a	500,-	I
S,E,B	126	Nr. 3 eine dort genannte Vorschrift über die Verwendung und Prüfung nicht beachtet;	Nr. 11b	800,-	I
S,E,B	127	Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über das Zusammenpacken nicht beachtet;	Nr. 11c	800,-	I
S,E,B	128	Nr. 5 eine dort genannte Vorschrift über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet;	Nr. 11d	500,-	I/II
S,E,B	129	Nr. 6 Versandstücke in Umverpackungen nicht sichert;	Nr. 11e	500,-	I

Begriffsbestimmungen nach §2 GGVSEB

- **Verlader** ist das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter, (...) in oder auf ein Fahrzeug (ADR), (...) verlädt (...)
- Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung *übergibt* oder *selbst befördert*.



VERLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verlader hat

- darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen (nicht verboten sind);
- hat bei der Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist.
- Er darf ein solches Versandstück erst zur Beförderung übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist. Dies gilt auch für die Beförderung in begrenzter oder freigestellten Mengen....



VERLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verlader hat

- hat dafür zu sorgen, dass falls vorgeschrieben Großzettel oder andere Kennzeichen und Warnzeichen am Fahrzeug angebracht werden,
- hat dafür zu sorgen, dass die Versandstücke ordnungsgemäß verladen werden (Ausrichtung)!



VERLADER (Pflichten nach GGVSEB)



	E.	der Verlader			
		der Verlader entgegen §21 Abs. 1			
S,E,B	94	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 10a	1500,-	I
S,E,B	95	Nr. 2	Nr. 10b		
	95.1	ein unvollständiges,		300,-	II
	95.2	ein beschädigtes,		500,-	I
	95.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt;		500,-	I

Pflichten ALLER Beteiligten nach GGVSEB

Alle vorgenannten Beteiligten haben darüber hinaus die Verpflichtung ihre Mitarbeiter regelmäßig entsprechend deren Aufgabenbereich nach Kapitel 1.3. ADR und den §§ 17 bis 29 GGVSEB zu unterweisen bzw. unterweisen zu lassen.

Erst nach der erfolgten Unterweisung gem. § 27 darf der Mitarbeiter gefährliche Güter verpacken, verladen, empfangen bzw. entladen.

Die Unterweisungen sind regelmäßig (alle 2 Jahre) durchzuführen und zu dokumentieren.



Pflichten ALLER Beteiligten nach ADR/GGVSEB



		der Entlader entgegen §27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	197	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Entlader entgegen §29 Abs. 2 (auch Verlader, Beförderer, Empfänger und Fahrzeugführer)			
S	198	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	198.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	198.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	198.3	Nr. 3 das Rauchverbot,		500,-	I

EMPFÄNGER/ENTLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Empfänger/ Entlader hat

- die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und
 - dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht auf dem Fahrzeug oder in der Nähe sowie beim Entladen eingehalten wird (S1 (3)).
(Das Rauchverbot schießt E- Zigaretten etc. ausdrücklich ein.)
- S1 (6) muss bei einer Gesamtnettomasse von weniger als 50 kg je Fahrzeug nicht beachtet werden.



EMPFÄNGER/ENTLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Empfänger/ Entlader hat

- vor der Entladung zu prüfen, ob das richtige Gut/Versandstück abgeladen werden soll.
- vor der Entladung zu prüfen, ob die Verpackung so beschädigt worden ist, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht; in diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ergriffen worden sind;

(Empfehlung : Informieren Sie Ihren Lieferanten, wenn z. B. ein Versandstück nicht richtig gekennzeichnet worden ist oder keine baumustergeprüfte Verpackung verwendet wurde, am Besten schriftlich, z.B. per Email. Legen Sie das Schreiben unter Ihrer Dokumentation ab.)



EMPFÄNGER/ENTLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Empfänger/ Entlader hat

- dafür zu sorgen, dass im Falle eines schweren Unfalls oder Zwischenfalls beim Entladen, dass der zuständigen Behörde, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Ereignis ein Bericht gem. dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 (Unfallbericht) vorgeschriebenen Muster vorgelegt wird.
- dafür zu sorgen, dass alle an der Beförderung beteiligte Personen des Unternehmens vor Beginn der Tätigkeit im Umgang mit gefährlichen Güter gemäß ihren Verantwortlichkeiten unterwiesen sind.



EMPFÄNGER/ENTLADER



	D.	der Empfänger			
		der Empfänger entgegen §20 Abs. 1			
S,E,B	84	Nr. 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert oder verweigert;	Nr. 9a	200,-	III
	H.	der Entlader			
		der Entlader entgegen §23a Abs. 1			
S,E,B	178	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;	Nr. 15a. a)	800,-	I

Beförderer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Beförderer...

- darf, wenn er einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR feststellt, die Sendung so lange nicht befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind;
- hat eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR aufzubewahren



Beförderer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Beförderer...

- dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Absatz 7.5.5.2.1 und Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR eingehalten werden;
- die Beförderungseinheit mit Feuerlöschgeräten nach Abschnitt 8.1.4 ADR auszurüsten;
- dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung zu übergeben;
- die Beförderungseinheit mit der Schutzausrüstung auszurüsten;



Beförderer



		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 1			
S,E,B	28	Nr. 1 den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 5a	500,-	I
S,E,B	29	Nr. 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt; ² Bei den bereits aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird der Betrag verdoppelt; ansonsten wegen vorsätzlichen Handelns: 500,-.	Nr. 5b	500,-*)	I/II/III
S,E,B	30	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 5c	800,-	I
S,E,B	31	Nr. 4 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nr. 5d	500,-	I
S,E,B	32	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5e	800,-	I
S,E,B	33	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5f	500,-	I

Fahrzeugführer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Fahrer hat...

- dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Absatz 7.5.5.2.1 und Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR eingehalten werden;
- dafür zu sorgen, dass die Warntafeln aufgeklappt werden; Abschnitt 8.1.4 ADR auszurüsten;
- dafür zu sorgen, dass die Ware, das Beförderungspapier und die Ausrüstung passen;
- dafür zu sorgen, dass die Ladung gesichert ist;
- dafür zu sorgen, dass das rauchverbot eingehalten wird....



Fahrzeugführer



		der Verloader entgegen §29 Abs. 1 (auch Fahrzeugführer)			
S	120	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet	Nr. 21a		
	120.1	Zusammenladung,		500,-	I
	120.2	Begrenzung der beförderten Mengen,		500,-	I
	120.3	Handhabung und Verstauung,		500,-	I
	120.4	Reinigung vor dem erneuten Beladen, wenn Gefahr- gut ausgetreten ist,		250,-	II
	120.5	Sondervorschriften für die Beladung und die Hand- habung,		600,-	I
	120.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackun- gen,		500,-	I
	120.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/ Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität,		200,- bis 1000,-	III/II/I
	120.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung,		250,-	II

Gefahrgutbeauftragte nach GbV

§1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung besagt, dass jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und Seeschiffen umfasst, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen haben.

Die Verordnung regelt Geltungsbereich, Schulung, Prüfungen, Zuständigkeiten und Pflichten der Beteiligten und Befreiungen.



GbV

§2 Befreiungen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

1. deren Tätigkeit sich auf Beförderungen beziehen deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG Code geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in **Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ AND** festgelegten Mengen liegen (1.000-Punkte-Regel), oder die ausschließlich Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen.



GbV

§2 Befreiungen

2. die die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den **Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben** beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN Nummern 2908 und 2911 gilt.



Unterweisung nach 1.3 ADR und § 27 GGVSEB

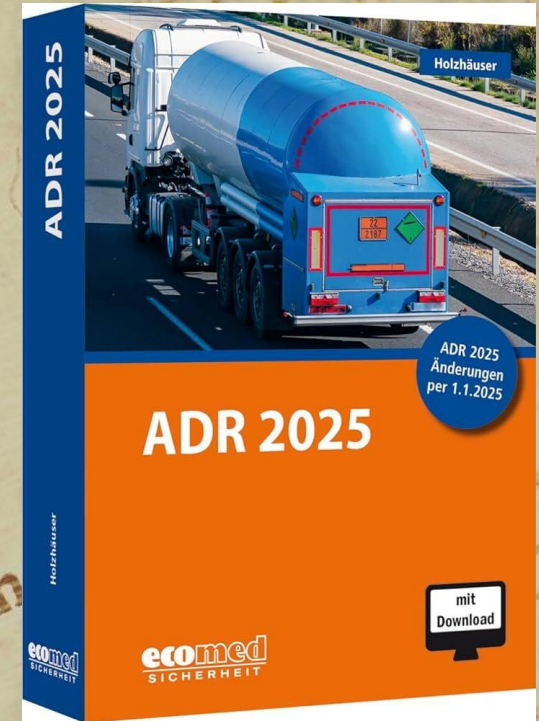
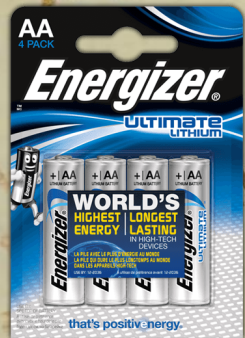
- Jeder der mit Gefahrgut umgeht muss gem. 1.3 ADR entsprechend seiner Tätigkeit/Verantwortlichkeit unterwiesen sein.
- Die Unterweisung darf ein/e Gefahrgutbeauftragte/r durchführen. Das kann eine im Unternehmen angestellte Person oder ein externe/er Gefahrgutbeauftragte/er sein.

Was macht der GB?

- Der/die Gefahrgutbeauftragte hat eine Beraterfunktion ohne Weisungsbefugnis.
- Er erstattet dem Unternehmer Bericht.
- Das Unternehmen muss dem Gefahrgutbeauftragten alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.



Gefahrgüter in ihrem Unternehmen



Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- **Munition 1.4S:**

- „UN0012, PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN“

- **SRS Munition 1.4S:**

- „UN0014, PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERZEUGE, OHNE GESCHOSS“
- „UN0337, FEUERWERKSKÖRPER“

- **Munition 1.4G:**

- „UN0301, MUNITION, AUGENREIZSTOFF, mit Zerleger, Ausstoß –oder Treibladung“
- „UN0312, PATRONEN, SIGNAL“
- „UN0336, FEUERWERKSKÖRPER“

Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- **Anzündhütchen 1.4S**
 - „UN0044, ANZÜNDHÜTCHEN“
 - „UN0055, TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNG SZÜNDER“
- **Schwarzpulver 1.1D**
 - „UN0028, SCHWARZPULVER, GEPRESST oder als PELLETS“



Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- **NITROCELLULOSE**
 - „UN0340, UN0341, UN0342, UN0343, UN2059, UN2555, UN2556, UN02557
- **Ballistol/Pflegemittel/Öle**
 - als Öl oder Pflegemittel z.B. UN1268, als Spray der „UN1950, Aerosole“ zugeordnet
- **Diverse Brüniermittel, Lösungsmittel usw.**



Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- **Abwehrsprays**
 - gehören zu den Aerosolen, jedoch unterliegen Druckgaspackungen nach Kapitel 3.3, Sondervorschrift 190 nicht den Vorschriften des ADR, wenn sie mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren versehen sind, ein Fassungsvermögen von höchstens 50 ml und nur nicht giftige Stoffe enthalten.
- **Lauge/Säure (Brüniermittel, Brüniersalze)**



Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- Batterien

UN3090, LITHIUM-METALL-BATTERIEN (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung)

UN3091, LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung)

Nickelmetallhydrid Batterien unterliegen nicht dem ADR

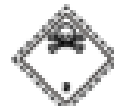


Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- **Lithium-Zellen oder -Batterien**
 - UN3480,LITHIUM-IONEN-ZELLEN-ODER-BATTERIEN
 - UN3481,LITHIUM-IONEN-ZELLEN-ODER-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-ZELLEN-ODER-BATTERIEN MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT
 - UN3090,LITHIUM-METALL-BATTERIEN(einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung)
 - UN3091,LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-METALL-BATTERIEN,MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT(einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung)



Gefahrgutklassen – Eigenschaften

Klasse 1				Klasse 2				Klasse 3		
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff				Entzündbare Gase		Nicht entzündbare, nicht giftige Gase		Giftige Gase	Entzündbare flüssige Stoffe	
										
1	1.4	1.5	1.6	2.1		2.2		2.3	3	
Klasse 4						Klasse 5				
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe			Selbst-entzündliche Stoffe	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln		Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe		Organische Peroxide		
										
4.1			4.2	4.3		5.1		5.2		
Klasse 6		Klasse 7					Klasse 8	Klasse 9		
Giftige Stoffe	Ansteckungs-gefährliche Stoffe	Radioaktive Stoffe					Ätzende Stoffe	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände		
										
6.1	6.2	7A	7B	7C	7D	7E	8	9	9A	

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit

THANK YOU



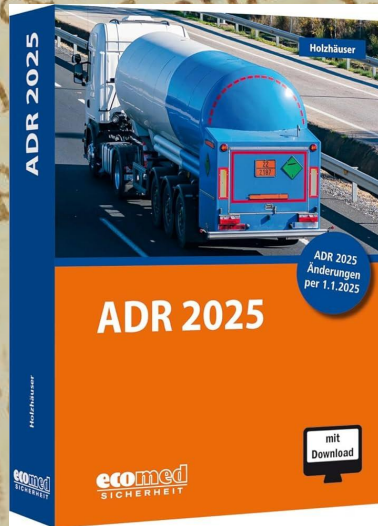
Referent:
José Reyes Schmitt

Gefahrgut-Unterweisung gem. ADR 1.3

Stand 2025



Gefahrgut – Tag 1



Kurze Zusammenfassung

Folgende
Beteiligte sind
definiert:

```
graph LR; A[Folgende Beteiligte sind definiert:  
• Auftraggeber,  
• Absender  
• Verpacker  
• Verlader  
• Beförderer  
• Entlader  
• Empfänger] --> B[Gemeint ist hier immer DAS Unternehmen.]; B --> C[Mitarbeiter, die diese Tätigkeiten im Unternehmen ausführen sind verantwortliche Personen]; C --> D[Beauftragte Personen werden benannt oder sie sind Kraft ihrer Funktion verantwortlich für den Betrieb (z.B. Lagerleiter, Logistikleiter, Meister, etc.)];
```

- Auftraggeber,
- Absender
- Verpacker
- Verlader
- Beförderer
- Entlader
- Empfänger

Gemeint ist
hier immer
DAS
Unternehmen.

Mitarbeiter, die
diese
Tätigkeiten im
Unternehmen
ausführen sind
verantwortliche
Personen

Beauftragte
Personen werden
benannt oder sie
sind Kraft ihrer
Funktion
verantwortlich für
den Betrieb
(z.B. Lagerleiter,
Logistikleiter,
Meister, etc.)

Unter-
nehmen
Handelt mit GG

Kein
Versand
Empfänger

Versand-
handel

Ggf. Versender,
Absender, Verpacker,
ggf. Verlader, Entlader
Empfänger,



Rücksendungen beachten

wenn, JA dann

Pflichten gemäß GGVSEB und ADR

- **Absender**
- **Auftraggeber des Absenders**
- **Verpacker**
- **Verlader**
- **Beförderer**
- **Fahrzeugführer**
- **Entlader**
- **Empfänger**



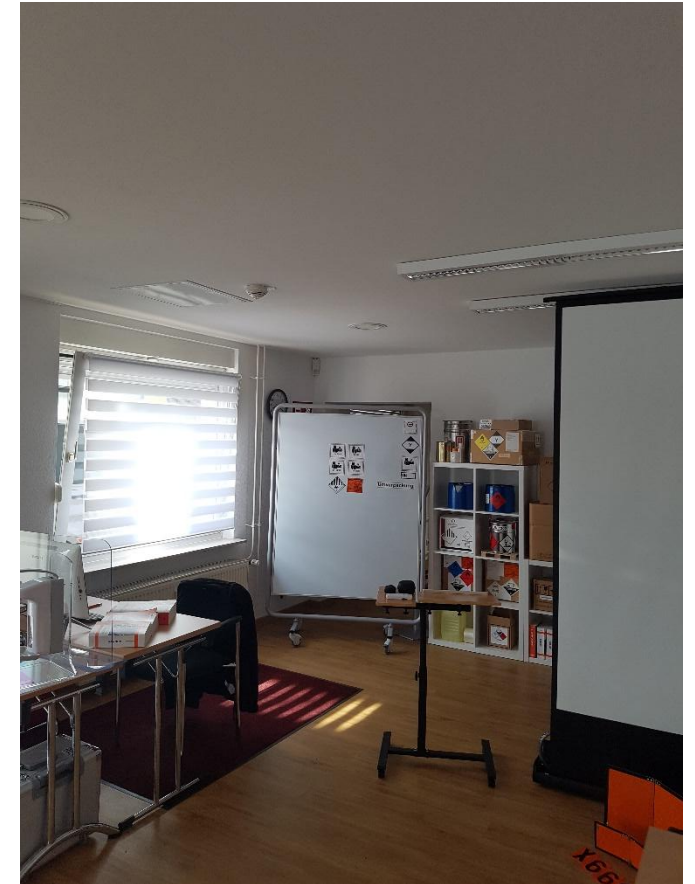
	E.	der Verloader			
		der Verloader entgegen §21 Abs. 1			
S,E,B	94	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 10a	1500,-	I
S,E,B	95	Nr. 2	Nr. 10b		
	95.1	ein unvollständiges,		300,-	II
	95.2	ein beschädigtes,		500,-	I
	95.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt;		500,-	I

Unterweisungspflicht

Alle vorgenannten Beteiligten haben darüber hinaus die Verpflichtung ihre Mitarbeiter regelmäßig entsprechend deren Aufgabenbereich nach Kapitel 1.3. ADR und den §§ 17 bis 29 GGVSEB zu unterweisen bzw. unterweisen zu lassen.

Erst nach der erfolgten Unterweisung gem. § 27 darf der Mitarbeiter gefährliche Güter verpacken, verladen, empfangen bzw. entladen.

Die Unterweisung ist regelmäßig (spätestens alle 2 Jahre) durchzuführen und zu dokumentieren!



VERLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verlader hat

- hat dafür zu sorgen, dass falls vorgeschrieben Großzettel oder andere Kennzeichen und Warnzeichen am Fahrzeug angebracht werden,
- hat dafür zu sorgen, dass die Versandstücke ordnungsgemäß verladen werden (Ausrichtung)!



Welche Produkte mit Gefahrstoffen kennen Sie aus Ihrem eigenen Unternehmen?



Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- **Munition 1.4S:**

- „UN0012, PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN“

- **SRS Munition 1.4S:**

- „UN0014, PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERZEUGE, OHNE GESCHOSS“
- „UN0337, FEUERWERKSKÖRPER“

- **Munition 1.4G:**

- „UN0301, MUNITION, AUGENREIZSTOFF, mit Zerleger, Ausstoß –oder Treibladung“
- „UN0312, PATRONEN, SIGNAL“
- „UN0336, FEUERWERKSKÖRPER“

- **Anzündhütchen 1.4S**
 - „UN0044, ANZÜNDHÜTCHEN“
 - „UN0055, TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNG SZÜNDER“
- **Schwarzpulver 1.1D**
 - „UN0028, SCHWARZPULVER, GEPRESST oder als PELLETS“
- **NITROCELLULOSE**
 - „UN0340, UN0341, UN0342, UN0343, UN2059, UN2555, UN2556, UN02557“
- **Ballistol/Pflegemittel/Öle**
 - als Öl oder Pflegemittel z.B. UN1268, als Spray der „UN1950, Aerosole“ zugeordnet
- **Diverse Brüniermittel, Lösungsmittel usw.**

Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

Batterien

UN3090,LITHIUM-METALL-BATTERIEN(einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung)

UN3091,LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-METALL-BATTERIEN,MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT(einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung)

Nickelmetallhydrid Batterien unterliegen nicht dem ADR

Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

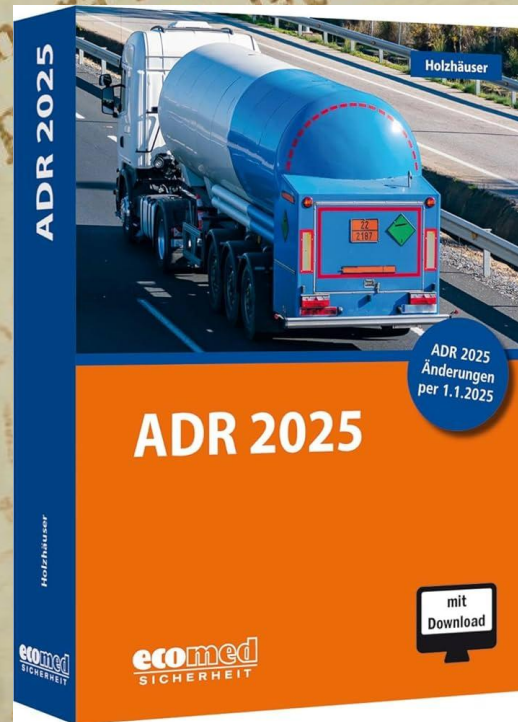
Lithium-Zellen oder -Batterien

- LITHIUM-IONEN-ZELLEN-ODER-BATTERIEN
- UN 3480, UN 3481
- LITHIUM-Metall-ZELLEN-ODER-BATTERIEN
- UN3090 und UN3091



Gefahrgut – Tag 2

Eigenschaften gefährlicher Güter



Klasse 1				Klasse 2				Klasse 3		
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff				Entzündbare Gase		Nicht entzündbare, nicht giftige Gase		Giftige Gase	Entzündbare flüssige Stoffe	
										
1	1.4	1.5	1.6	2.1		2.2		2.3	3	
Klasse 4							Klasse 5			
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe				Selbst-entzündliche Stoffe	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln		Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe		Organische Peroxide	
										
4.1				4.2	4.3		5.1		5.2	
Klasse 6		Klasse 7					Klasse 8	Klasse 9		
Giftige Stoffe	Ansteckungs-gefährliche Stoffe	Radioaktive Stoffe					Ätzende Stoffe	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände		
										
6.1	6.2	7A	7B	7C	7D	7E	8	9	9A	

Gefahrgutklassen und ihre Gefahrenzettel

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklassen	Gefahr	Beispiele
1	1*) 	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Munition, Feuerwerk, Airbags

Verträglichkeitsgruppe	Unterklasse	Beschreibung der
A	1.1	Zündstoff
B	1.1, 1.2, 1.4	Beschreibt Gegenstände mit Zündstoff und weniger als zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen. Gegenstände, wie beispielsweise Sprengkapseln sind hier gemeint. Auch Zündeinrichtungen für Sprengungen fallen hierunter.
C	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	Treibstoff oder anderer deflagrierender Stoff
D	1.1, 1.2, 1.4, 1.5	Explosiver Stoff, der detoniert oder Schwarzpulver. Gegenstand mit detonierendem explosivem Stoff.

Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3
 Symbol (explodierende Bombe):
 schwarz auf orangefarbenem Grund;
 Ziffer „1“ in der unteren Ecke

- Es gibt 6 Unterklassen
- 1.1 bis 1.6
- Die Unterklassen sagen etwas über die Massenexplosionsfähigkeit aus



- * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.
- ** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3
Symbol (explodierende Bombe):
schwarz auf orangefarbenem Grund;
Ziffer „1“ in der unteren Ecke



Einteilung in Verträglichkeitsgruppen

Die Gefahrgutklasse 1 wird nicht nur in Unterklassen, sondern auch in **Verträglichkeitsgruppen A bis S** eingeteilt. Den Verträglichkeitsgruppen werden den jeweiligen Unterklassen zugeordnet.

- * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.
- ** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Gefahrgutklassen und ihre Gefahrenzettel

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklassen	Gefahr	Beispiele
2	2.1  	Endzündbare Gase	Butan, Propan, Wasserstoff
	2.2  	Nicht entzündbare, nicht giftige Gase	Argon, Stickstoff, CO_2
	2.3 	Giftige Gase	Chlor, Insektensprays

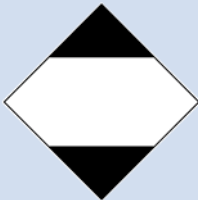
Gefahrgutklassen und ihre Gefahrenzettel

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklassen	Gefahr	Beispiele
3		Entzündbare flüssige Stoffe	Feuerzeugbenzin, Desinfektionsmittel, Alkohol



Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
4	4.1 	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte Stoffe	Kautschukreste, Zündhölzer, Schwefel, Grillanzünder
	4.2 	Selbstentzündliche Stoffe	Fischmehl, Firnisse, Kohle
	4.3  	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Natrium, Carbid, Zinkstaub, Lithium.
5	5.1 	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	Sauerstoff, Wasserstoffperoxid, Kaliumchlorat, Salpetersäure, Natriumchlorat („Unkraut-Ex“), ammoniumnitrathaltige Düngemittel
	5.2  	Organische Peroxide	Dibenzoylperoxid (Härter für Polyesterharz),

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
6	6.1 	Giftige Stoffe	Cyanwasserstoff (Blausäure), Arsen, Pestizide
	6.2 	Ansteckungsgefährliche Stoffe	Klinikabfälle, medizinische Proben
7	7A 	Radioaktive Stoffe Kategorie I	Uran, Plutonium, bestimmte medizinische Instrumente, technische Prüfanlagen zur Produktkontrolle.
	7B 	Radioaktive Stoffe Kategorie II	
	7C 	Radioaktive Stoffe Kategorie III	
	7D 	Spaltbare Stoffe	

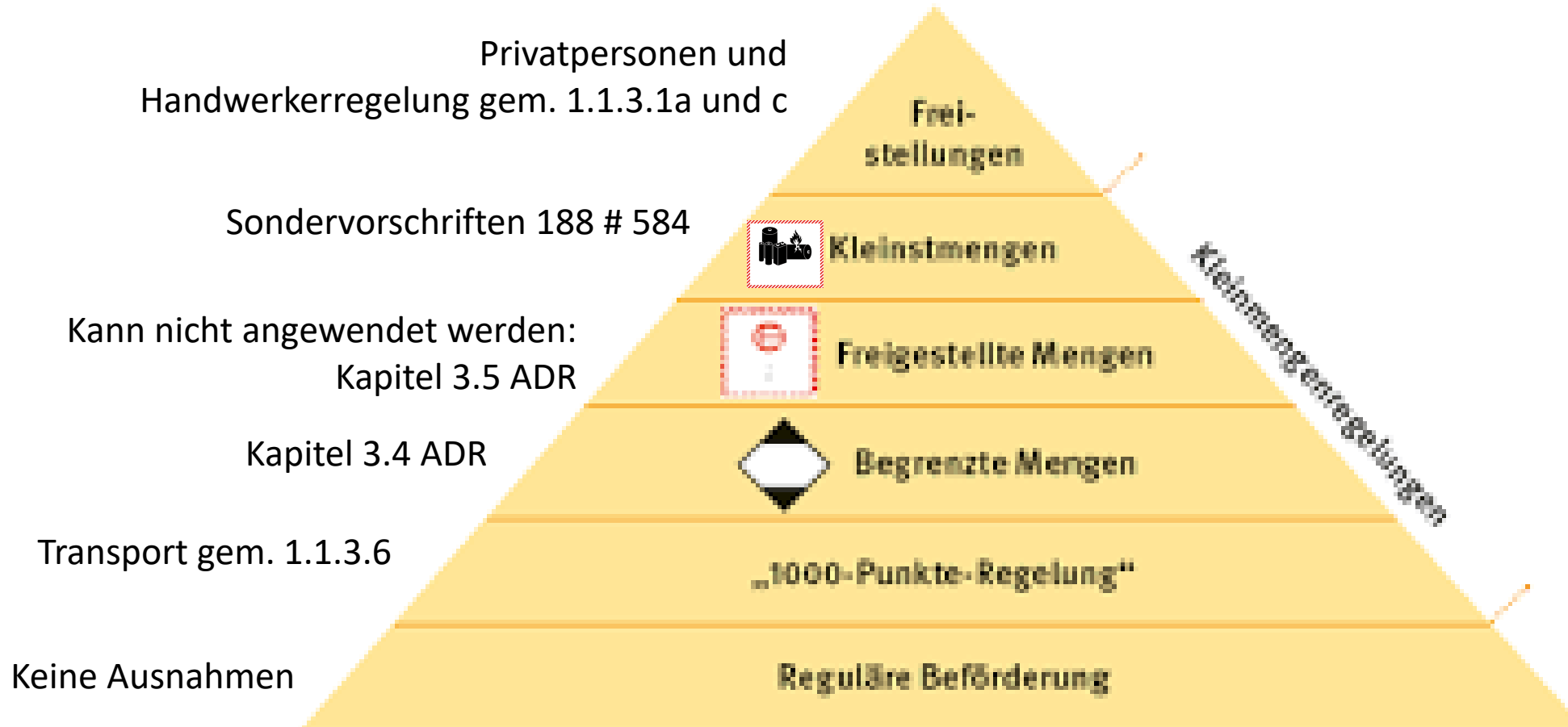
Gefahrenklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
8	8 	Ätzende Stoffe	Schwefelsäure, Natronlauge, Salzsäure, Batterien
9	9  9A 	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Trockeneis, Fette, Asbest, einige Airbagtypen Lithium-Batterien
Kennzeichen für den Versand von gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (LQ)		verschiedene Gefahren	Aerosole, Munition der UN Nummern UN0012, UN0014, UN0055, Aceton, Klebstoffe, Benzin,



Beförderungsdurchführung

Teilbefreiung vom ADR

Durchführung der Beförderung



Privatpersonen gem. 1.1.3.1a ADR

Auszug aus den Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1a ADR

- Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, **die von Privatpersonen** durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.
- Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter oder 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten.

Freistellung im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Abschnitt 1.1.3.1a) ADR

- Bei dieser Freistellung sind Privatpersonen von den Vorschriften des ADR befreit, sofern die transportierten Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.
- Es sind hierbei Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Für den innerstaatlichen Transport wird in Anlage 2 Nr. 2.1 a) der GGVSEB die Menge pro Beförderungseinheit eingeschränkt.
- **Bei explosiven Stoffen der Unterklassen 1.1 bis 1.4 (Treibladungspulver) darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse (NEM) je Beförderungseinheit (Fahrzeug) 3 kg nicht überschreiten.**

Freistellung im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Abschnitt 1 .1.3.1a) ADR

- Bei dieser Freistellung sind Privatpersonen von den Vorschriften des ADR befreit, sofern die transportierten Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.
- Es sind hierbei Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern....
- **Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit 5 kg und**
- **Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4 die Bruttomasse von 50 kg nicht überschreiten.**

Freistellung im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Abschnitt 1.1.3.1a) ADR

Bei dieser Freistellung sind Privatpersonen von den Vorschriften des ADR befreit. Bei Überschreitung sind einzuhalten:

- bei Treibladungspulver ein Sicherungsplan nach 1.10.3.2 des ADR,
- die Verpackungsvorschriften, die Zusammenpackvorschriften, die Kennzeichnung der Versandstücke, die Zusammenladevorschriften,
- das Verbot von Feuer und offenem Licht,

**Bei Überschreitung der Mengen ist
KEINE Freistellung mehr möglich!**

Freistellung im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Abschnitt 1.1.3.1a) ADR

Bei dieser Freistellung sind Privatpersonen von den Vorschriften des ADR befreit. Bei Überschreitung sind einzuhalten:

- die Überwachung des Fahrzeugs beim Abstellen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes. Bei Munition gilt die Überwachungspflicht ab 50 kg,
- das Mitführen eines mind. 2 kg Feuerlöschers (ABC),
- das Mitführen eines Beförderungspapiers, wenn die Güter an Dritte übergeben werden (bei Eigenbedarf kann innerhalb Deutschlands nach Ausnahme 18 (S) der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) auf das Beförderungspapier verzichtet werden).

Bei Überschreitung der Mengen ist KEINE Freistellung mehr möglich!

Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1

**Bei Überschreitung der Mengen ist
KEINE Freistellung mehr möglich!**

„Handwerkerregelung“ nach 1.1.3.1c ADR

1. Transport erfolgt im Rahmen der betrieblichen Haupttätigkeit
2. Menge von 450 Liter je Versandstück wird nicht überschritten
3. Menge gemäß 1.1.3.6 (1000 Punkte) darf nicht überschritten werden
4. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die ein Freiwerden verhindern.
5. Einhaltung allgemeiner Verpackungsvorschriften
6. Einschränkungen bei bestimmten Stoffen beachten

Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1

**Bei Überschreitung der Mengen ist
KEINE Freistellung mehr möglich!**

„Handwerkerregelung“ nach 1.1.3.1c ADR

- Transport erfolgt im Rahmen der betrieblichen Haupttätigkeit
- Transport von Propangas, welches auf der Baustelle benötigt wird
- Farbe im Wagen eines Malers
- Gefahrgüter, die im Rahmen von Wartungsarbeiten (Einschießen von Waffen) befördert werden
- Gefahrgüter, die im Rahmen von Produktpräsentationen befördert werden
- Stoffe in einem Werkstattwagen (RSEB)
- **Keine Transporte zur internen oder externen Versorgung!**

Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1

**Bei Überschreitung der Mengen ist
KEINE Freistellung mehr möglich!**

„Handwerkerregelung“ nach 1.1.3.1c ADR

- Maßnahmen, die ein Freiwerden verhindern
- Ladungssicherung
- Ordentliche Verpackung der Güter
- Flüssigkeiten dicht verschlossen
- Sicherung der Güter innerhalb der Verpackung gegen Beschädigung

Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1

„Handwerkerregelung“ nach 1.1.3.1c ADR

- Einhaltung allgemeiner Verpackungsvorschriften (GGVSEB)
- Verpackungen müssen guter Qualität sein (unbeschädigt)
- Verpackungen müssen ordentlich verschlossen sein
- Es dürfen keine Produktanhaftungen vorhanden sein
- Bei Zusammenpackung mit anderen Gütern dürfen keine gefährlichen Reaktionen entstehen
- Verschlüsse von Gasflaschen, Spraydosen (Aerosole) etc. müssen geschützt sein (Abdeckkappen)



Kennzeichen für Lithium-Ionen- Batterien bei Versand

Kennzeichen	UN Nummer	Beispiele
 * Platz für die UN Nummer	UN 3090 Lithium-Metall-Batterien UN 3091 Lithium- Metall-Batterien mit Ausrüstungen oder Lithium-Metall-Batterien zusammen mit Ausrüstungen verpackt UN 3480 Lithium-Ionen Batterien UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt	z. B. Leica Gläser mit Knopfzellen
	Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein, und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben. Das Symbol (Ansammlungen von Batterien, von denen eine beschädigt und entflammt ist, über der UN-Nummer für Lithium-Ionen-oder Lithium- Metall-Batterien oder –Zellen) muss schwarz sein und auf weißem Hintergrund erscheinen. Wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, dürfen/ darf die Abmessungen/ Linienbreite auf bis zu 105mm in der Breite und auf 74 mm in der Höhe reduziert werden.	

Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Kapitel 3.3 ADR

SV 188 für kleine Lithiumbatterien

UN 3090 Lithium-Metall-Zellen 1g / -Batterien 2g

UN 3091 Lithium- Metall-Zellen 1g / -Batterien 2g in Ausrüstungen oder

UN 3091 Lithium-Metall-Zellen 1g / -Batterien 2g mit Ausrüstungen verpackt

UN 3480 Lithium-Ionen-Zellen 20 Wh / -Batterien 100 Wh

UN 3481 Lithium-Ionen-Zellen 20 Wh / -Batterien 100 Wh Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt

UN 3481 Lithium-Ionen-Zellen 20 Wh / -Batterien 100 Wh Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen



Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Kapitel 3.3 ADR SV 188 für kleine Lithiumbatterien

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben.



* Platz für die UN Nummer

Zum Beispiel:

**Leica Gläser mit Knopfzellen
Ersatzbatterien**

**Nur Knopfzellen in Ausrüstungen
erfordert keine Kennzeichnung!**

**Nur Zellen und Batterien: max.
Bruttogewicht 30 kg!**

**Verpackung: Fallprüfung aus
1,20 m Höhe gefordert!**

Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Kapitel 3.3 ADR SV 188 für kleine Lithiumbatterien

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben.



* Platz für die UN Nummer

Zum Beispiel:

**Leica Gläser mit Knopfzellen
Ersatzbatterien**

**Nur Knopfzellen in Ausrüstungen
erfordert keine Kennzeichnung!**

**Nur Zellen und Batterien: max.
Bruttogewicht 30 kg!**

**Verpackung: Fallprüfung aus
1,20 m Höhe gefordert!**



Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

Die **CO²- Patronen** sind Druckgefäße, die der UN-Nummer **UN 1013, Kohlendioxid. Klasse 2.2**, Klassifizierungscode 2A, zugeordnet sind.

Sondervorschrift 581 – Freistellung möglich!



1013	KOHLENDIOXID	2	2A		2.2	378 584 653 660 662	120 ml	E1	P200		MP9	(M)
------	--------------	---	----	--	-----	---------------------------------	-----------	----	------	--	-----	-----

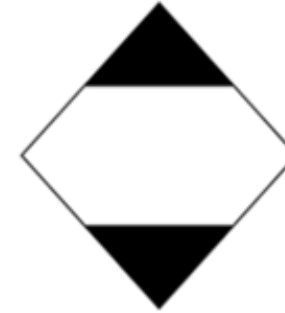
584 Dieses Gas unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn:

- es im gasförmigen Zustand höchstens 0,5 % Luft enthält;
- es in metallenen Kapseln (Sparklets) enthalten ist, die frei von Fehlern sind, die ihre Festigkeit verringern könnten;
- die Dichtheit des Verschlusses der Kapsel sichergestellt ist; – eine Kapsel höchstens 25 g dieses Gases enthält und
- eine Kapsel höchstens 0,75 g dieses Gases je cm³ Fassungsraum enthält

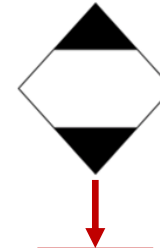
Beförderungsdurchführung Versand - Möglichkeiten

- Begrenzte Mengen
 - **Erklärung**
 - Beispiel aus dem Fachhandel

- „Unbegrenzte Mengen“
 - Eventuell geringe Freistellungsregeln vorhanden
 - **Erklärung**
 - Beispiel aus dem Fachhandel



Ermittlung über Tabelle A, Spalte 7a aus Kapitel 3.2 ADR



0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P136		MP23		

Begrenzte Menge gemäß Kapitel 3.4 ADR

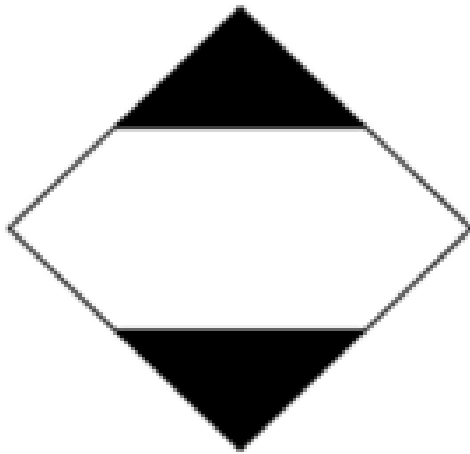
„LQ oder Limited Quantity“

Einhaltung allgemeiner Verpackungsvorschriften (GGVSEB)

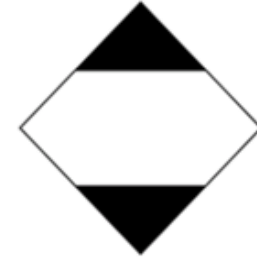
- Verpackungen müssen guter Qualität sein (unbeschädigt)
- Verpackungen müssen ordentlich verschlossen sein
- Es dürfen keine Produktanhaftungen vorhanden sein
- Bei Zusammenpackung mit anderen Gütern dürfen keine gefährlichen Reaktionen entstehen
- Verschlüsse von Gasflaschen, Spraydosen (Aerosole) etc. müssen geschützt sein (Abdeckkappen)

LQ-Versand von Munition (1.4S)

- Munition UN 0012 und
- UN 0014 (1.4S)
- Treibladungshülsen, leer UN 0055



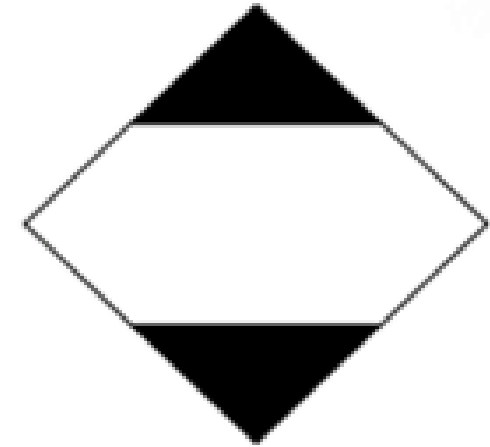
LQ-Versand von Munition (1.4S)



Prüfart 6d :

"eine Prüfung mit einem Versandstück mit Gegenständen mit Explosivstoff, auf die die Sondervorschrift 347 des Kapitels 3.3 der Modellvorschriften anzuwenden ist, ohne Einschluss, um zu ermitteln, ob gefährliche Wirkungen außerhalb des Versandstücks, hervorgerufen durch nicht beabsichtigte Anzündung oder Zündung des Inhalts, auftreten."

LQ-Versand von Munition (1.4S)

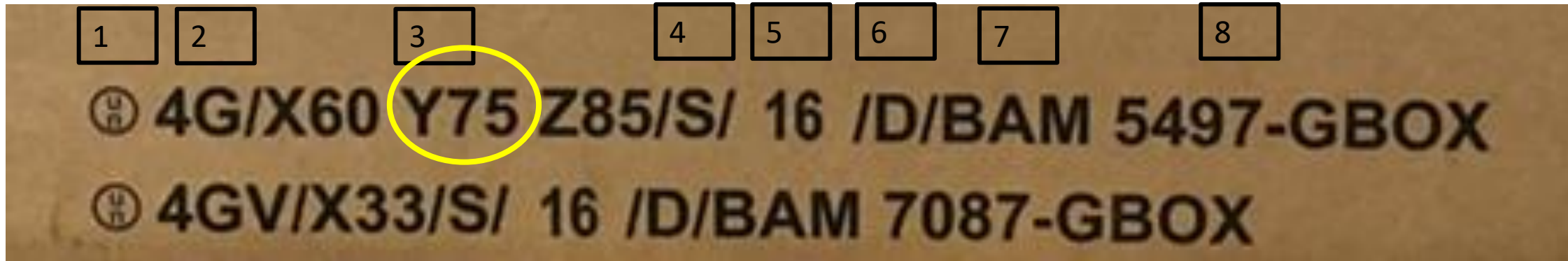


Beim LQ-Versand von Munition UN 0012 und UN 0014 (1.4S) gibt es einige Anforderungen an die Verpackung:

Daher empfiehlt es sich
(obwohl nicht vorgeschrieben) geprüfte
Gefahrgut-Verpackungen beim
LQ-Munitionsversand zu verwenden



Info: Baumustergeprüfte Gefahrgutverpackung



Vorgeschriebene Beschriftung zugelassener Gefahrgutverpackungen

- 1 „UN“ (in diesem einzigen Fall stehen die Buchstaben übereinander und nicht nebeneinander)
- 2 Verpackungscode (4= Kiste G= aus Pappe)
- 3 Verpackungsgruppe (Y) II und zugelassenes Bruttogewicht (75 kg) für die Verpackungsgruppe II,**
- 4 Aggregatzustand, (hier S =solid, fest)
- 5 Prüfungsjahr, (hier 2016)
- 6 Zeichen des Staates in dem die Verpackung zugelassen wurde, (hier Deutschland)
- 7 Prüfbehörde, (hier BAM =Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung)
- 8 Hersteller ID

Zusammenfassung

Versandstück mit UN 1950



Hinweise für Versand als LQ

- Zusammengesetzte Verpackung
- Maximales Bruttogewicht 30 kg
- Kein Beförderungspapier
- Schriftlicher Hinweis an Beförderer über Bruttogewicht
- Lieferschein mit Bruttogewichtsangabe mitgeben
- Innenbehälter (Schachteln) maximal 5 kg bei Patronen (siehe Spalte 7a ADR Verzeichnis)

	Gefahrgutversand nach 1.1.3.6 ADR	Gefahrgutversand nach „Ausnahme 21“ GGAV	LQ-Versand
Welche Produkte?	Munition, Pyrotechnische Munition,	Munition UN0012, UN0014 und UN0323 (z.B. Kerner Viehbetäubungsmunition)	Munition UN 0012 und UN0014 Spray UN 1950
Welche (Gewichts)grenzen	max. 1000 Punkte je Beförderungseinheit, keine Gewichtsgrenzen, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern verboten	Versandstücke bis max. 100 kg, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.	Versandstücke mit max. 30 kg (Paketgewicht), Trays mit max. 20 kg Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.
Anforderung Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Zusammengesetzte Verpackung, bei UN0012 und UN0014 muss die Verpackung Prüfreihe 6 d) bestehen (Empfehlung: Baumustergeprüfte Kartons verwenden)
Anforderungen an alle Beteiligte	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein
Dokumentationspflichten	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden: „Ausnahme 21“ muss auf dem Beförderungspapier vermerkt sein.	Beförderer muss vorab über den Inhalt und die Bruttomasse informiert werden Lieferschein (o.ä.) muss ebenfalls das Bruttogewicht der LQ-Ware angegeben sein

GGAV Ausnahme 21

1 Zusammenpackungszulassung

1.1 Abweichend von § 1 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 der GGVSEB in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.10.4 MP 23 ADR/RID und Kapitel 4.1 ADN dürfen

- a) Gegenstände mit Explosivstoff der Klassifizierung 1.4S, UN 0012, UN 0014 und UN 0323 mit UN 1950 Druckgaspackungen der Klasse 2, Klassifizierungscode 5A, 5F, 5O, 5T, 5TC, 5TF, 5TFC, 5TO und 5TOC, Kohlenwasserstoffen und deren Gemische der Klasse 3, UN 1136, UN 1147, UN 1288, UN 1299, UN 1300, UN 1307, UN 1918, UN 1920, UN 1999, UN 2046, UN 2048, UN 2049, UN 2052, UN 2055, UN 2057, UN 2247, UN 2286, UN 2303, UN 2319, UN 2324, UN 2325, UN 2330, UN 2364, UN 2368, UN 2520, UN 2541, UN 2618, UN 2709, UN 2850 und UN 3295 sowie UN 2831 1,1,1-Trichlorethan der Klasse 6.1 in der in Nummer 2.1 beschriebenen Verpackung zusammengepackt werden.
- b) Gegenstände mit Explosivstoff der Klassifizierung 1.4S, UN 0012, UN 0014 und UN 0323 mit nicht der GGVSEB unterliegenden Gütern in der in Nummer 2.1 beschriebenen Verpackung zusammengepackt werden.

1.2 Die Mengengrenzen in Unterabschnitt 4.1.10.4 MP 7, MP 17 und MP 19 ADR/RID sind bei Beförderungen nach dieser Ausnahme zu beachten.

1.3 Die nach Nummer 1.1 zusammengepackten Stoffe und Gegenstände dürfen ohne besondere Mengenbegrenzung mit einem Binnenschiff, in einem Eisenbahnwagen oder in einem Straßenfahrzeug befördert werden.

2 Verpackung

2.1 Als Außenverpackung sind Kisten aus Stahl der Codierung 4A, Kisten aus Aluminium der Codierung 4B, Kisten aus Holz der Codierungen 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder Kisten aus Pappe der Codierung 4G zu verwenden.

2.2 Bauartprüfung

Bei der Bauartprüfung sind die Vorschriften für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

3 Sonstige Vorschriften

Ein Versandstück darf nicht schwerer als 100 Kilogramm sein.

4 Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme 21“.

5 Befristung

Die Ausnahme 21 ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit!
Bis morgen

THANK YOU





Referent:
José Reyes Schmitt

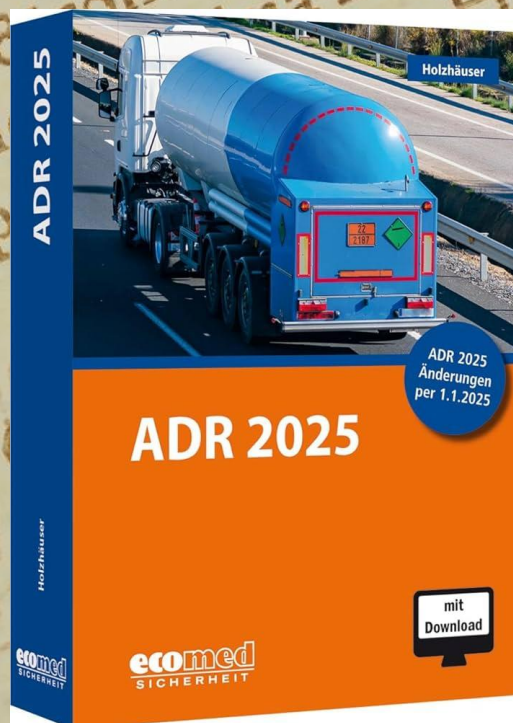
Gefahrgut-Unterweisung gem. ADR 1.3

[Download Unterlagen](#)

Stand 2025

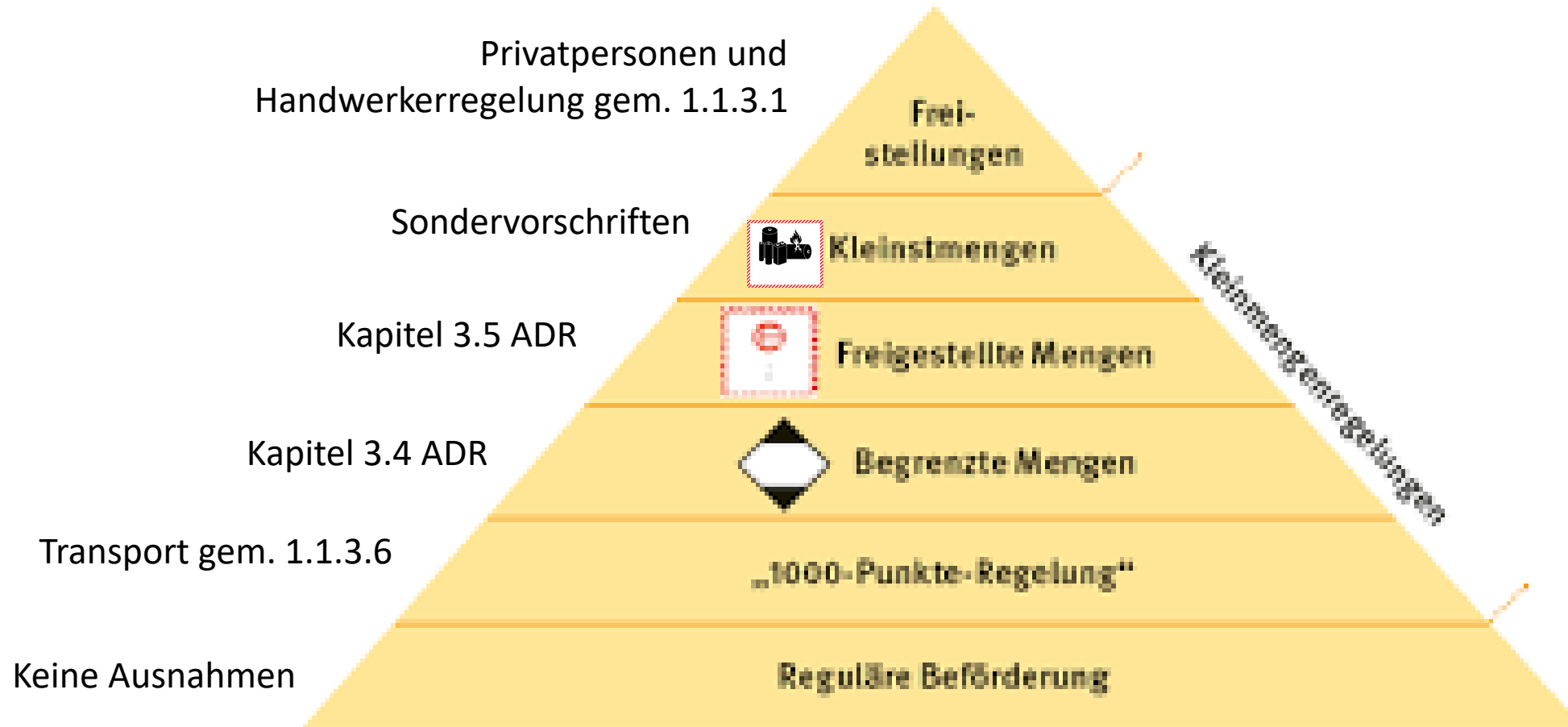


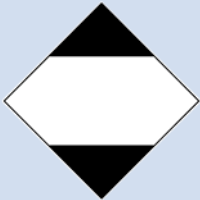
Gefahrgut – Letzter Tag: 3 von 3



Kurze Zusammenfassung

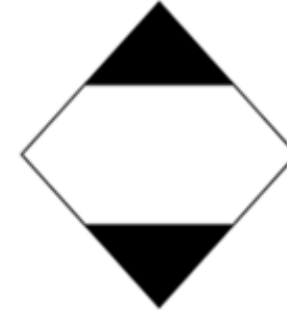
Durchführung der Beförderung



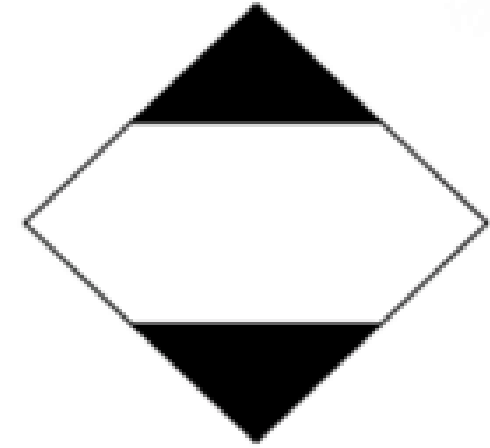
Gefahrenklasse		Gefahrenzettelmuster Unterklasse		Gefahr						Beispiele			
0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
Kennzeichen für den Versand von gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (LQ)				verschiedene Gefahren						Aerosole, Munition der UN Nummern UN0012, UN0014, UN0055, Aceton, Klebstoffe, Benzin,			

Beförderungsdurchführung Versand - Möglichkeiten

- Begrenzte Mengen
 - **Erklärung**
 - Beispiel aus dem Fachhandel
- „Unbegrenzte Mengen“
 - Eventuell geringe Freistellungsregeln vorhanden
 - **Erklärung**
 - Beispiel aus dem Fachhandel



LQ-Versand von Munition (1.4S)



Beim LQ-Versand von Munition UN 0012 und UN 0014 (1.4S) gibt es einige Anforderungen an die Verpackung:

Daher empfiehlt es sich
(obwohl nicht vorgeschrieben) geprüfte
Gefahrgut-Verpackungen beim
LQ-Munitionsversand zu verwenden



Zusammenfassung

Versandstück mit UN 1950



Hinweise für Versand als LQ

- Zusammengesetzte Verpackung
- Maximales Bruttogewicht 30 kg
- Kein Beförderungspapier
- Schriftlicher Hinweis an Beförderer über Bruttogewicht
- Lieferschein mit Bruttogewichtsangabe mitgeben
- Innenbehälter (Schachteln) maximal 5 kg bei Patronen (siehe Spalte 7a ADR Verzeichnis)

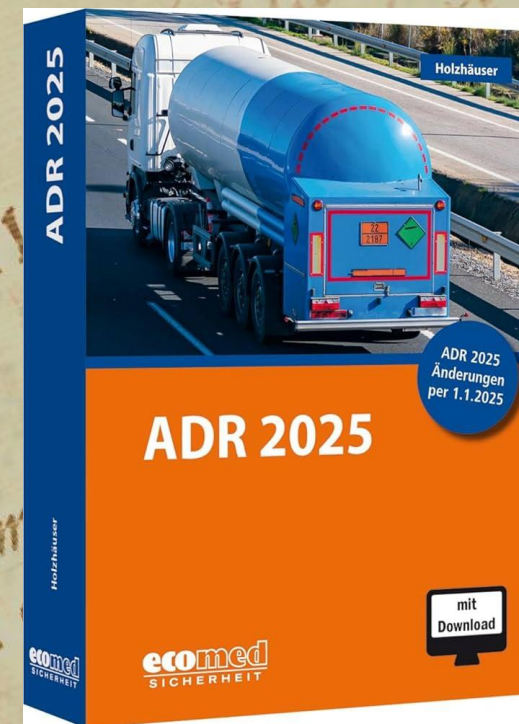
Gefahrgut – Letzter Tag: 3 von 3

Gefahrgutversand für Fortgeschrittene



④ 4G/X60 Y75 Z85/S/ 16 /D/BAM 5497-GBOX

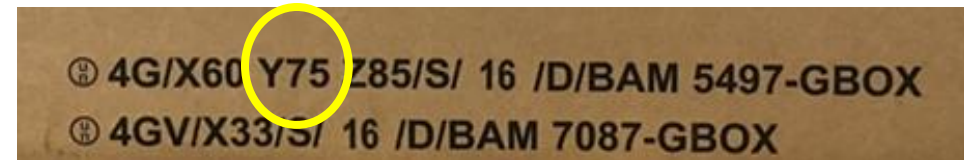
④ 4GV/X33/S/ 16 /D/BAM 7087-GBOX



	Gefahrgutversand nach 1.1.3.6 ADR	Gefahrgutversand nach „Ausnahme 21“ GGAV	LQ-Versand
Welche Produkte?	Munition, Pyrotechnische Munition,	Munition UN0012, UN0014 und UN0323 (z.B. Kerner Viehbetäubungsmunition)	Munition UN 0012 und UN0014 Spray UN 1950
Welche (Gewichts)grenzen	max. 1000 Punkte je Beförderungseinheit, keine Gewichtsgrenzen, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern verboten	Versandstücke bis max. 100 kg, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.	Versandstücke mit max. 30 kg (Paketgewicht), Trays mit max. 20 kg Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.
Anforderung Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Zusammengesetzte Verpackung, bei UN0012 und UN0014 muss die Verpackung Prüfreihe 6 d) bestehen (Empfehlung: Baumustergeprüfte Kartons verwenden)
Anforderungen an alle Beteiligte	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein
Dokumentationspflichten	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden: „Ausnahme 21“ muss auf dem Beförderungspapier vermerkt sein.	Beförderer muss vorab über den Inhalt und die Bruttomasse informiert werden Lieferschein (o.ä.) muss ebenfalls das Bruttogewicht der LQ-Ware angegeben sein

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken | 4.1.1

- Gefahrgutverpackungen dürfen nicht beschädigt sein!
- Gefahrgutverpackungen für Klasse 1 müssen UN-Standards der Verpackungsgruppe II erfüllen!
- Für jede UN-Nummer gibt es eine eigens vorgeschriebene Verpackungsvorschrift!



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

- In der Spalte 8 der Tabelle A aus Kapitel 3.2 können Sie die zutreffende Verpackungsvorschrift finden. Die Verpackungsvorschrift selbst ist dann im Kapitel 4.1 niedergeschrieben.



0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

P 130	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 130
Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 und die besonderen Vorschriften des Abschnitts 4.1.5 erfüllt sind:		
Innenverpackungen	Zwischenverpackungen	Aussenverpackungen
nicht erforderlich	nicht erforderlich	Kisten - aus Stahl (4A) - aus Aluminium (4B) - aus einem anderen Metall (4N) - aus Naturholz, einfach (4C1) - aus Naturholz, mit staubdichten Wänden (4C2) - aus Sperrholz (4D) - aus Holzfaserwerkstoff (4F) - aus Pappe (4G) - aus Schaumstoff (4H1) - aus starrem Kunststoff (4H2) Fässer - aus Stahl (1A1, 1A2) - aus Aluminium (1B1, 1B2) - aus einem anderen Metall (1N1, 1N2) - aus Sperrholz (1D) - aus Pappe (1G) - aus Kunststoff (1H1, 1H2)

4.1.5 Verpacken von Versandstücken



4.1.5 Besondere Vorschriften für das Verpacken von Gütern der Klasse 1

4.1.5.1 Die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 4.1.1 müssen erfüllt sein.

4.1.5.2 Alle Verpackungen für Güter der Klasse 1 müssen so ausgelegt und ausgeführt sein, dass:

- a) die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff **geschützt** werden, ihr **Entweichen** verhindert wird und unter normalen Beförderungsbedingungen, einschließlich vorhersehbarer Temperatur-, Feuchtigkeits- oder Druckänderungen, **keine Erhöhung des Risikos** einer unbeabsichtigten **Entzündung oder Zündung** eintritt;
- b) das vollständige Versandstück unter normalen Beförderungsbedingungen **sicher gehandhabt** werden kann;
- c) die Versandstücke jeder **Belastung** durch vorhersehbare Stapelung, die während der Beförderung erfolgen kann, **standhalten**, ohne dass die von den explosiven Stoffen oder den Gegenständen mit Explosivstoff ausgehenden **Risiken erhöht werden**, ohne dass die Tauglichkeit der **Verpackungen** für die Aufnahme von Gütern **beeinträchtigt wird** und ohne dass die Versandstücke so **verformt** werden, dass ihre **Festigkeit verringert** wird oder dies zu einer **Instabilität** eines Stapels von Versandstücken führt.

4.1.5 Verpacken von Versandstücken



4.1.5.3 Alle explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff müssen in versandfertigem Zustand nach dem in Abschnitt 2.2.1 **beschriebenen Verfahren zugeordnet** werden.

4.1.5.4 Die Güter der Klasse 1 müssen in Übereinstimmung mit der entsprechenden in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 8 **angegebenen** und in Abschnitt 4.1.4 beschriebenen **Verpackungsanweisung verpackt** werden

4.1.5.5 Sofern im ADR nicht etwas anderes festgelegt ist, müssen Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen, den **Vorschriften** des Kapitels 6.1, 6.5 bzw. 6.6 **entsprechen** und die Prüfvorschriften für die **Verpackungsgruppe II** erfüllen.





4.1.5 Verpacken von Versandstücken

4.1.5.10 Nägel, Klammern und andere **Verschlusseinrichtungen** aus Metall ohne Schutzüberzug dürfen **nicht in das Innere der Außenverpackung** eindringen, es sei denn, die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sind durch die Innenverpackung vor einem Kontakt mit dem Metall wirksam geschützt.

4.1.5.11 Die Innenverpackungen, die Abstandhalter und das Polstermaterial sowie die Anordnung der explosiven Stoffe oder der Gegenstände mit Explosivstoff in den Versandstücken müssen so sein, dass sich die explosiven Stoffe unter normalen Beförderungsbedingungen **nicht in der Außenverpackung verteilen können**. Die metallenen Teile der Gegenstände dürfen **mit den Metallverpackungen nicht in Kontakt** kommen. Gegenstände mit Explosivstoffen, die nicht in einer äußeren Umhüllung eingeschlossen sind, müssen so voneinander getrennt werden, dass **Reibung und Stöße** verhindert werden.

Zu diesem Zweck dürfen Polstermaterial, Horden, unterteilende Trennwände in der Innen- oder Außenverpackung, Formpressteile oder Behälter verwendet werden.

4.1.5 Verpacken von Versandstücken



4.1.5.12 Die Verpackungen müssen so aus Werkstoffen, die mit den im Versandstück enthaltenen explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff verträglich und für diese undurchlässig sind, hergestellt sein, dass weder eine **Wechselwirkung zwischen den explosiven Stoffen** oder den Gegenständen mit Explosivstoff und den Werkstoffen der Verpackung noch ein Austreten aus der Verpackung dazu führt, dass die explosiven Stoffe oder die Gegenstände mit Explosivstoff die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen oder sich die Gefahrenunterklasse oder die Verträglichkeitsgruppe ändert.

4.1.5.13 Das **Eindringen** von explosiven Stoffen **in die Zwischenräume** der Verbindungsstellen von gefalzten Metallverpackungen muss verhindert werden.



4.1.5 Verpacken von Versandstücken

4.1.5.14 Bei **Kunststoffverpackungen** darf nicht die Gefahr der Erzeugung oder der Ansammlung solcher Mengen **elektrostatischer Ladung** gegeben sein, dass eine Entladung die Zündung, die Entzündung oder das Auslösen des verpackten explosiven Stoffes oder des Gegenstandes mit Explosivstoff verursachen könnte.

4.1.5.16 Explosive Stoffe dürfen nicht in Innen- oder Außenverpackungen verpackt werden, in denen Unterschiede zwischen Innen- und Außendruck **aufgrund thermischer oder anderer Wirkungen** eine Explosion oder ein Zubruchgehen des Versandstücks zur Folge haben können.

4.1.5.17 Sofern freie explosive Stoffe oder explosive Stoffe eines nicht oder nur teilweise mit einer Umhüllung versehenen Gegenstandes mit der inneren Oberfläche der Metallverpackungen (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1, 1N2, 4A, 4B, 4N und Behälter aus Metall) in Kontakt kommen können, muss die Metallverpackung mit einer **Innenauskleidung** oder -beschichtung ausgestattet sein (siehe Unterabschnitt 4.1.1.2).

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

- **Die Zusammenpack-VERBOTE** sind unbedingt zu beachten.
- Gefahrgutverpackungen dürfen gem. ADR wiederverwendet werden, jedoch nur wenn sie unbeschädigt und stabil sind.
- Kartons mit Beulen, Knicken, Rissen, Falten, Stauchungen, Schnitten etc. dürfen nicht verwendet werden, da die Stabilität nicht mehr gewährleistet ist.
- Das trifft auch auf ungebrauchte (neue) Gefahrgutverpackungen zu.
- Gefahrgutkisten aus Pappe dürfen nicht „heruntergeschnitten“ werden.



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Verschließen

- Gefahrgutkartons sind überlappend zu verkleben, dabei ist darauf zu achten, dass an mindestens einer Seite die Kennzeichnung der Baumusterprüfung nicht überklebt wird und vollständig sichtbar bleibt.



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Kennzeichnung und Bezettelung

Gefahrgutsendungen dürfen nur mit Gefahrenzetteln und UN-Nummern von Gefahrgütern versehen werden, die sie tatsächlich enthalten!

Auf jedem Versandstück muss erscheinen:

- UN-Nummer mit UN vorangestellt
- Die offizielle Benennung aus Spalte 2 der Tabelle A
- **Empfehlung – die NEM**
- Sprachen: deutsch, französisch oder englisch
- Gefahrenzettel aus Spalte 3b und ggfls. aus Spalte 5 (bei Nebengefahren)
- Bei Flüssigkeiten Ausrichtungspfeile (2x)



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Kennzeichnung und Bezettelung

- Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, müssen vor dem Versand mit den vorgeschriebenen Gefahrenzetteln (**rautenförmiger, auf die Spitze gestellter Aufkleber**) gekennzeichnet werden.
- Zeigt ein Gefahrgut Nebengefahren auf, müssen die Gefahrenzettel der Haupt- und Nebengefahren auf **derselben Seite** des Versandstückes, **dicht nebeneinander** angebracht werden.
- Gefahrenzettel dürfen **nicht überlappend**, um die Ecke geklebt werden oder verdeckt werden. Der Gefahrzettel muss während der Beförderung jederzeit vollständig sichtbar bleiben.



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Versandstück
Inhalt **eine** UN Nummer

Ladeeinheit = Umverpackung
Inhalt Versandstücke mit **zwei**
UN Nummern

Versandstück
Inhalt eine UN Nummer mit
Nebengefahren



Vorschriften für die Verpackung von Gefahrgütern



Kennzeichnung und Bezettelung

Kennzeichnung einer Umverpackung

- Werden Packstücke so in eine Umverpackung eingebracht, dass die vorgeschriebene Bezettelung und Kennzeichnung nicht mehr deutlich sichtbar ist, muss die Umverpackung mit allen vorgeschriebenen Gefahrenzetteln und Kennzeichen versehen werden und zusätzlich mit dem Schriftzug „**Umverpackung**“ (mindestens 12 mm)
- In der Umverpackung müssen die Kartons mit gefährlichen Gütern gegen Herumrutschen oder -fallen gesichert werden (Ladungssicherung).



Kennzeichnung und Bezettelung

Versandstück

Inhalt eine UN Nummer in begrenzten Mengen (LQ)

Empfehlung:

Gefahrgutverpackung bei Klasse 1



Umverpackung

Inhalt mehrere Versandstücke in begrenzten Mengen (LQ) als Ladeeinheit.

Empfehlung:

Gefahrgutverpackung bei Klasse 1



Kennzeichnung und Bezettelung

Vorgeschriebene Schriftgröße für
„Umverpackung“ immer 12mm



Gefahrenzettel auf die Spitze gestellte Raute
100 mmx100 mm
30 mm Zeichenhöhe beim Klassifizierungscode
2 mm Linienbreite
5 mm Rand



Vorgeschriebene Schriftgröße UN Nummer/n

- 12 mm bei Versandstücken über 30kg/ 30Liter Nettomasse und Gasgefäßen über 60 Liter
- 6 mm bei Versandstücken bis 30 kg/30 Liter Nettomasse und Gasgefäßen bis 60 Liter
- Angemessene Größe bei Versandstücken bis 5kg/5L.

Versandart: Gefahrgutversand

„1000-Punkte-Regelung“

Zweck und Vorteile der „1000 Punkte Regelung“

- Unterhalb der „1.000 Punkte“ kein Gefahrgutbeauftragter vorgeschrieben.
- Die Frachtführer benötigen KEINEN „ADR-Schein“, aber Unterweisung
- Fahrzeuge müssen NICHT Ex-geschützt sein
- KEINE Kennzeichnungspflicht (Warntafeln) für Fahrzeuge
- **Entfall von Sicherheitsplänen bei den Klassen 2 bis 9** (u.a. abgeschlossenes Betriebsgelände, Maßnahmen damit Unbefugte keinen Zutritt haben)
- In der Regel ist der Versand hierdurch preiswerter



„1000-Punkte-Regelung“

Die Befreiung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR oder die „1000 Punkte Regelung“

Diese Regelung kann unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beförderung bestimmter Gefahrgütern angewendet werden.

- Nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR sind die zugelassenen Gefahrgüter in 4 Kategorien eingeteilt, denen jeweils ein Faktor zugeordnet ist.
- Dieser Faktor multipliziert mit der NettoExplosivMasse (NEM), die in dem jeweiligen Packstück enthalten sind, ergibt Anzahl der Punkte.
- Maximal 1000 Punkte dürfen in einer Beförderungseinheit (z.B. LKW, PKW oder Anhänger) befördert werden.



„1000-Punkte-Regelung“

Herleitung der Faktoren

1.4S (Munition)

Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen/ Großcontainer in	Faktor
	Punkte kg	
0	0 0	
1	1000 20	50
2	1000 333	3
3	1000 1000	1
4	unbegrenzt	0

„1000-Punkte-Regelung“

Die Befreiung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR oder die „1000 Punkte Regelung“

- Für die Unterklasse 1.4 G gilt **der Faktor 3**, demzufolge dürfen 333 kg NEM in einer Beförderungseinheit transportiert werden.
- Für die Unterklasse 1.4 S gibt es keinen Faktor, demzufolge können fast **unbegrenzte Mengen** in einer Beförderungseinheit transportiert werden.
- Werden unterschiedliche Gefahrgüter nach dieser Vorschrift in der selben Beförderungseinheit befördert, dürfen in der Summe 1000 Punkte nicht überschritten werden.

Faktor der Gefahrgut-Kategorie
x
NEM des Versandstücks



„1000-Punkte-Regelung“

Woher erfahre ich die NEM von Munition?

- Beförderungspapier bei Lieferung
- Ggf. Lieferschein/Rechnung
- Ggf. Rückfrage Lieferant

Empfehlung:

- Dokumentieren Sie die NEM einzelner Produkte, um diese beim späteren Versand immer griffbereit zu haben!



Beförderungspapier

Neben üblichen Begleitpapieren wie Lieferschein oder Rechnung sind beim Versand von gefährlichen Gütern auch ein sogenanntes Beförderungspapier sowie die schriftlichen Weisungen (ehemals Unfallmerkblatt) vorgeschrieben.

Das Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- a) die **UN-Nummer**, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
- b) die offizielle Benennung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern
- c) für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 den Klassifizierungscode. Dahinter in Klammern der/ die Klassifizierungscode/s von Nebengefahren, sofern vorhanden.
- d) gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben „VG“ (nicht bei den Klassen 1 und 2) vorangestellt werden dürfen

Beförderungspapier

- e) die **Anzahl** und die **Beschreibung** der Versandstücke; UN-Verpackungscodes dürfen nur als Ergänzung angegeben werden (z. B. eine Kiste (4G));
- f) die **Gesamtmenge** jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppen (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse)
- g) den Namen und die Anschrift des **Absenders**
- h) den Namen und die Anschrift des/der **Empfänger**.
- i) eine **Erklärung** entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung
- j) (bleibt offen)
- k) soweit zugeordnet, der in Tabelle A angegebene **Tunnelbeschränkungscode** in Großbuchstaben und in Klammern

Beförderungspapier

- Die Stelle und die **Reihenfolge** der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden;
- Die Angaben der Spalten 1, 2, 5, 4 und 15 müssen jedoch in der oben **angegebenen Reihenfolge**, ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen, angegeben werden.
- Die für das Beförderungspapier vorgeschriebenen Angaben müssen **lesbar** sein.
- Groß- oder Kleinschreibung darf frei gewählt werden.
- Zulässige **Sprachen**: Deutsch | Französisch | Englisch

Beförderungspapier

Sondervorschrift für die Klasse 1 (z.B. Munition 1.4S/1.4G)

- a) Zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften muss bei gefährlichen Gütern der Klasse 1
 - die gesamte **Nettomasse** (NEM) in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer;
 - die gesamte **Nettomasse** in kg des Inhaltes an Explosivstoff für alle Stoffe und Gegenstände, für die das Beförderungspapier gilt.
- b) Als Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier sind beim Zusammenpacken von zwei verschiedenen Gütern die **UN-Nummern** und die offiziellen **Benennungen** beider Stoffe oder Gegenstände anzugeben.

Tabelle UN Nummern mit möglichen Benennungen im Beförderungspapier

Die offizielle Benennung muss nicht komplett eingetragen werden. Folgende Eintragungen sind zulässig						
UN 0012	PATRONEN FÜR WAFFEN	ODER				
UN 0012	PATRONEN FÜR WAFFEN,MIT INERTEM GESCHOSS	ODER				
UN 0012	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN					
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN	ODER				
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN,MANÖVER	ODER				
UN0014	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	ODER				
UN0014	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN,MANÖVER	ODER				
UN0014	PATRONEN FÜR WERKZEUGE	ODER				
UN0014	PATRONEN FÜR WERKZEUGE,OHNE GESCHOSS					
UN0044	ANZÜNDHÜTCHEN					
UN0055	TREIBLADUNGSHÜLSE,LEER,MIT TREIBLADUNG SZÜNDER					
UN0301	MUNITION,AUGENREIZSTOFF					
UN0312	PATRONEN,SIGNAL					
UN0323	KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE					
UN0336	FEUERWERKSKÖRPER					
UN0337	FEUERWERKSKÖRPER					

Tabelle UN Nummern

1.	2.		3.	5.	15.	15.			7a	7a	
UN Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Gefahrzettel	Tunnelbeschränkungscode	Beförderungskategorie	Faktor		LQ erlaubt	Bei LQ Menge je VE	Zusammenpacken mit Nicht-Gefahrgütern erlaubt
UN0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4 S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	LQ und "Ausnahme 21"
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	LQ und "Ausnahme 21"
UN0044	ANZÜNDHÜTCHEN	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	nein
UN0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	nein
UN0301	MUNITION, AUGENREIZSTOFF	1	1.4G	1.4+ 6.1+8	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0312	PATRONEN, SIGNAL	1	1.4G	1.4	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0323	KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	"Ausnahme 21"
UN0336	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4G	1.4	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0337	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	nein

Die Angaben in den grünen Feldern müssen in der angegebenen Reihenfolge ins Beförderungspapier eingetragen werden.

Beispiel eines Beförderungspapiers

Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Abholstelle (falls nicht identisch mit Absender):
Gefahrgut Transport GmbH Musterstraße 15 12345 Musterstadt	Leckage GbR Chaosstraße 125 45878 Verückte-Stadt	QCS Mörfelden-Walldorf

Mitgeführte Dokumente:

Angaben zum Gefahrgut:

Versandstück- kennung/ Kollinummer	UN UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahr- zettel ¹	Verp.- Grup- pe	Tunnel- code ²	Kate- gorie ³	Versandstücke		Gesamt- menge ⁴ [kg oder l]
						Anzahl	Beschreibung	
	UN1263 Farbe	3	III	(E)	3	4	Pappkisten	150L
	UN1133 Klebstoffe	3	II	(B/E)	2	1	Kanister	30L
	UN1469 Bleinitrat	5.1(8)	II	(E)	2	4	Pappkisten	80 kg
			I	I	I			
			I	I	I			

Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Abholstelle (falls nicht identisch mit Absender):
Internationale Knall GmbH Holsteinischer Knall 1 22081 Hamburg	Systems Austria GmbH Moglistr. 15 2353 Gunnarsdorf Austria	OPTIONAL

Mitgeführte Dokumente:

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahr- zettel ¹	VG	Tunnel- code ²	Umweltge- fährdend	Versandstücke		Gesamt- menge ³	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbe- grenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbe- grenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg NEM	6

Ort und Datum: 25.03.2021

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Aus-
rüstung, Kontrolle der Dokumente und der
Ladungssicherung

Gut und Begleitpapiere übernommen,
erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt

Unterschrift des Absenders/Erstellers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Verladers;
Name, Firma, Abteilung auch in
Druckschrift

Unterschrift des Fahrzeugführers;
Name, Firma auch in Druckschrift

☐ **Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1⁵** (Differenzen Verpackung, Bezeichnung usw. Transportkette Straße/Luft/See)

Gesamtmenge Beförderungskategorie 1 (o.M. = ohne Maßeinheit)	0	davon x 20 für (UN 1005 und UN 1017):	0	0
		davon x 50 für (übrige Stoffe):	0	0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 2 (o.M.)	2	x 3		6
Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (o.M.)	0	x 1		0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 4 (o.M.)	1.7	(bleibt für die Summenbildung der Spalte 4 unberücksichtigt)		—
		Summe gemäß 1.1.3.6.4 (≤ 1000!)		6

Beispiel eines Beförderungspapiers

Immer vorgeschrieben: Adressen des Absenders und des Empfängers!

Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Abholstelle (falls nicht identisch mit Absender):
Internationale Knall GmbH Holsteinischer Knall 1 22081 Hamburg	Systems Austria GmbH Moglistr. 15 2353 Gunnarsdorf Austria	OPTIONAL

Tabelle UN Nummern

1.	2.		3.	5.	15.	15.			7a	7a	
UN Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Gefahrzettel	Tunnelbeschränkungscode	Beförderungskategorie	Faktor		LQ erlaubt	Bei LQ Menge je VE	Zusammenpacken mit Nicht-Gefahrgütern erlaubt
UN0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4 S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	LQ und "Ausnahme 21"
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	LQ und "Ausnahme 21"
UN0044	ANZÜNDHÜTCHEN	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	nein
UN0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN,LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	nein
UN0301	MUNITION,AUGENREIZSTOFF	1	1.4G	1.4+ 6.1+8	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0312	PATRONEN,SIGNAL	1	1.4G	1.4	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0323	KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	"Ausnahme 21"
UN0336	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4G	1.4	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0337	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	nein

Die Angaben in den grünen Feldern müssen in der angegebenen Reihenfolge ins Beförderungspapier eingetragen werden.

Beispiel eines Beförderungspapiers

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahr- zettel ¹	VG	Tunnel- code ²	Umweltge- fährdend	Versandstücke		Gesamt- menge ³	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
Spalte 1 Spalte 2	Spalte 3b		Spalte 15				kg /L	
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbe- grenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbe- grenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg NEM	6
Spalte 1 Spalte 2	3b und 5		Spalte 15					

**1.4G aus Spalte 3b
Nebengefahren aus Spalte 5**

Beispiel eines Beförderungspapiers

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahr- zettel ¹	VG	Tunnel- code ²	Umweltge- fährdend	Versandstücke		Gesamt- menge ³	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
Spalte 1 Spalte 2	Spalte 3b		Spalte 15				kg /L	
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbe- grenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbe- grenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg	6
Spalte 1 Spalte 2	3b und 5		Spalte 15					

Die Reihenfolge ist vorgeschrieben und verpflichtend!

Beispiel eines Beförderungspapiers

Ort und Datum: 25.03.2021

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Ausrüstung, Kontrolle der Dokumente und der Ladungssicherung

Gut und Begleitpapiere übernommen, erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt

Unterschrift des Absenders/Erstellers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Verladers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Fahrzeugführers;
Name, Firma auch in Druckschrift

Gesamtmenge Beförderungskategorie 1 (o.M. = ohne Maßeinheit)	0	davon x 20 für (UN 1005 und UN 1017):	0	0
		davon x 50 für (übrige Stoffe):	0	0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 2 (o.M.)	2	x 3		6
Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (o.M.)	0	x 1		0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 4 (o.M.)	1.7	(bleibt für die Summenbildung der Spalte 4 unberücksichtigt) -----		
		Summe gemäß 1.1.3.6.4 (≤ 1000!)		6

Gefahrgutunfall



Was ist ein Gefahrgutunfall

Ein Gefahrgutunfall ist ein meldepflichtiges Ereignis nach 1.8.5.1 ADR und liegt vor, wenn

- gefährliche Güter ausgetreten sind oder
- die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand,
- ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist
- oder Behörden beteiligt waren
- oder ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:
 - **Personenschaden** (ist ein Ereignis, bei dem der Tod oder eine Verletzung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beförderten, gefährlichen Gut steht. Intensive medizinische Behandlung, Krankenhausaufenthalt von mindestens 1 Tag, Arbeitsunfähigkeit von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen)
 - **Produktaustritt** (liegt vor, wenn gefährliche Güter je nach Beförderungskategorie ab 50 kg/Ltr. ausgetreten sind. Bzw. das Kriterium des Produktaustritts liegt auch vor wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustrittes in der vorgenannten Menge bestand, z.B. weil das Behältnis verformt oder aufgerissen ist).
 - **Sach- oder Produktaustrittes** (ab Schadenshöhe > 50.000 €)
 - **Behördenbeteiligung** (liegt vor, wenn Behörden mindestens 3 Stunden unmittelbar involviert waren, z.B. für Evakuierung von Personen oder Sperrungen von öffentlichen Verkehrswegen.)

Gefahrgut – Refresher

Sicherungsplan für Gefahrgut

Pflicht zum Sicherungsplan

- Seit dem 01.01.2025 ist es verpflichtend, dass Gefahrgüter der Klasse 1 wie in 1.10.3.2 angegeben einen Sicherungsplan benötigen, auch dann wenn der Transport innerhalb der 1000 Punkteberechnung stattfindet.
- *zum Beispiel UN 0028*
- Sicherungsplan unterliegt der Geheimhaltung.
- Vorlage beim VDB erhältlich (erstellt durch den VCI).

Pflicht zum Sicherungsplan

Tabelle: 1.10.3.1.2		Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial			
Klasse	Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)c	lose Schüt- tung (kg)d	Ver- sand- stück (kg)
I	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.4	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500, 0512 und 0513.	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
	1.6	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!



Download Unterlagen



Ihr Feedback

THANK YOU